



DAMIT BEI DER WEITERGABE ALLES KLAPPT



Wohnungsweitergabe und Direktvergabe

**Stadt
Wien**

Wiener Wohnen

Service-Nummer 05 75 75 75
wienerwohnen.at



Inhalt:

WOHNUNGSWEITERGABE AN DIE NAHE FAMILIE	S. 4
WOHNUNGSWEITERGABE AN LEBENSGEFÄHRTINNEN UND LEBENSGEFÄHRTE	S. 10
WOHNUNGSWEITERGABE AN ANDERE FAMILIENMITGLIEDER	S. 12
NOTWENDIGE BEFUNDE	S. 14
DIREKTVERGABE	S. 15
WAS SOLLTEN SIE UNBEDINGT BEACHTEN?	S. 17
SERVICESTELLEN	S. 18
EINIGUNGSERKLÄRUNG	S. 19

Impressum: Herausgeber: Stadt Wien – Wiener Wohnen, Rosa-Fischer-Gasse 2, 1030 Wien.
Gestaltung: Domus Verlag. Druck: Bernsteiner Media GmbH, Wien.
Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“.
ET 2020/09 (frühere Versionen nicht mehr gültig).

Vorwort

Liebe Mieterin,
lieber Mieter,

eine Gemeindewohnung der Stadt Wien hat viele Vorteile: Die Miete ist leistbar, die Hausverwaltung zuverlässig und immer erreichbar. Die Wohnhausanlagen werden nach dem letzten Stand der Technik saniert, es ist viel Grün rundherum. Und ein weiterer Vorteil: Die Gemeindewohnungen der Stadt Wien können Sie weitergeben. An Ihre Enkelin, Ihren Lebensgefährten oder andere nahe oder fernere Verwandte: Wenn die Vorausset-

zungen stimmen, steht dem nichts im Wege. Was genau Sie bedenken müssen und welche Regeln es dafür gibt, steht in dieser Broschüre.

Freundliche Grüße

Stadt Wien – Wiener Wohnen



Wohnungsweitergabe an die nahe Familie

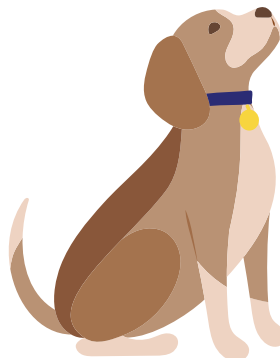
Sie können Ihre Gemeindewohnung an Familienangehörige weitergeben.

NACH DEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

- Ehegattin, Ehegatte
- eingetragene Partnerin, eingetragener Partner
- Verwandte in gerader Linie: Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister
- Adoptivkinder
- im Todesfall unter bestimmten Voraussetzungen die Lebensgefährtin, der Lebensgefährte

NACH DEN BESTIMMUNGEN VON WIENER WOHNEN:

- Ehegattin, Ehegatte
- eingetragene Partnerin, eingetragener Partner
- Verwandte in gerader Linie: Großeltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister
- Adoptivkinder
- Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefkinder, Stiefenkel
- Pflegeeltern, Pflegegeschwister, Pflegekinder, Pflegeenkel
- Lebensgefährtin, Lebensgefährte





WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen Sie als neue Mieterin oder neuer Mieter diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen ein dringendes Wohnbedürfnis haben.
- Sie müssen mindestens 2 Jahre lang einen gemeinsamen Haushalt haben. Bei Geschwistern sind es 5 Jahre. Oder Sie sind gemeinsam in die Wohnung gezogen.
- In einem Todesfall: Sie müssen mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Sie möchten als Lebensgefährtin oder Lebensgefährte die Wohnung übernehmen? Dann müssen Sie mindestens drei Jahre vor dem Tod mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen in einem Haushalt gelebt haben. Oder Sie sind gemeinsam in die Wohnung gezogen.

Nach den Bestimmungen von Wiener Wohnen müssen Sie als neue Mieterin oder neuer Mieter diese Voraussetzungen erfüllen:

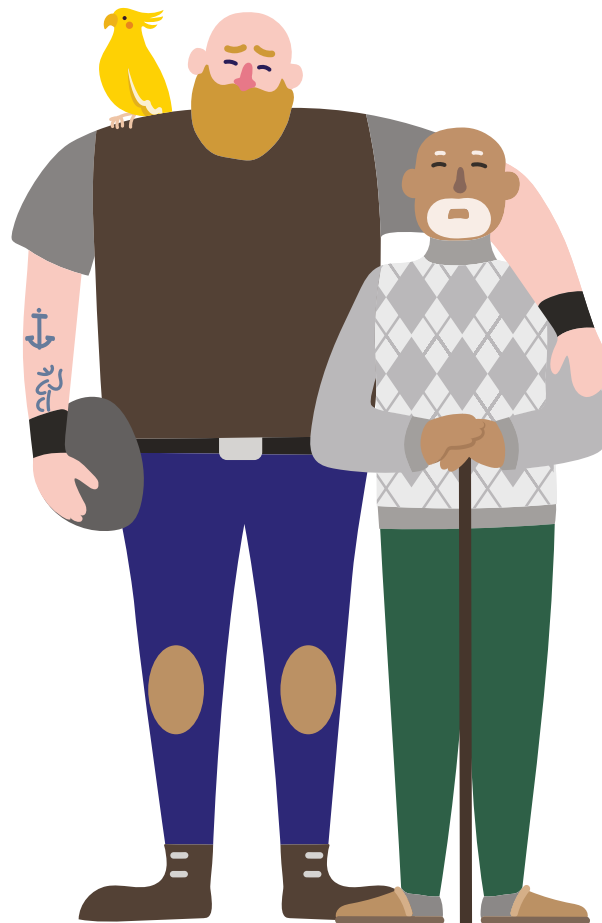
- Sie haben das 17. Lebensjahr vollendet.
- Sie wohnen seit mindestens 2 Jahren durchgehend in Wien.
- Sie geben die bisherige Wohnung auf.

- Sie melden den Hauptwohnsitz in der Gemeindewohnung an.
- Sie müssen das Verhältnis der Verwandtschaft nachweisen.

Das nennt sich „erweiterte Mietrechtsfortsetzung“.

Es darf keine mietrechtlichen Bedenken gegen die neue Mieterin oder den neuen Mieter geben.

Die bisherige Mieterin oder der bisherige Mieter muss bis zum Tag der Übergabe aus der Gemeindewohnung abgemeldet sein.





WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT WIENER WOHNEN?

- Unterlagen, die Ihre Verwandtschaft nachweisen, zum Beispiel Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Ähnliches in deutscher Sprache
- Nachweis, dass die bisherige Mieterin oder der bisherige Mieter die alte Wohnung aufgegeben hat, zum Beispiel eine Bestätigung der Hausverwaltung

- Wenn Sie geschieden sind: ein rechtskräftiger Scheidungsvergleich

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DIE WOHNUNG BEI DER ERWEITERTEN MIETRECHTSFORSCHUNG ERFÜLLEN?

Strom und Gasleitungen müssen betriebssicher sein. Wiener Wohnen lässt darüber einen Befund erstellen.

Gibt es eine fanggebundene Feuerstätte in Ihrer Wohnung? Eine fanggebundene Feuerstätte ist ein Gerät, das an den Rauchfang angebunden ist. Das sind zum Beispiel Gasthermen, Kaminheizöfen, Ölöfen oder Gaswarmwasserheizkörper. Eine Rauchfangkehrerin oder ein Rauchfangkehrer prüft das Gerät und ob der Abzug richtig funktioniert. Diesen Befund müssen Sie erstellen lassen und bei der Wohnungsübergabe vorlegen. Die Kosten dafür können Sie von Wiener Wohnen erstattet bekommen.

Wenn Ihre Loggia verbaut oder verglast ist, müssen Sie das entfernen lassen.

WIE KÖNNEN SIE DIE WOHNUNGSÜBERGABE BEANTRAGEN?

Rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75 an und vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für eine Wohnungsbesichtigung.



WELCHE KOSTEN KÖNNEN ENTSTEHEN?

Wenn Sie die Gemeindewohnung an Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner, an minderjährige Kinder, minderjährige Enkel oder minderjährige Adoptivkinder weitergeben, erhöht sich der Mietzins nicht. Das gilt auch, wenn Ihre Lebensgefährtin oder Ihr Lebensgefährte nach Ihrem Tod die Wohnung weiter mietet.

Wenn die minderjährigen Kinder volljährig werden, kann Wiener Wohnen den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes anheben.

Bei der Weitergabe an Geschwister und volljährige Verwandte gilt: Wiener Wohnen prüft den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Es kann sein, dass der Mietzins höher wird. Das hängt von der Ausstattung und der Kategorie der Wohnung ab.

WELCHE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN GELTEN BEI DER WEITERGABE?

Im Mietrechtsgesetz ist auch die Wohnungsweitergabe geregelt. Laut

Gesetz gelten aber strengere Regeln als bei Wiener Wohnen, zum Beispiel dafür, wer die Wohnung übernehmen kann:

Laut Gesetz können Sie Ihre Wohnung nur an nahe Verwandte weitergeben, die mit Ihnen gemeinsam in der Wohnung leben oder gelebt haben. Nahe Verwandte sind laut Gesetz:

- Ehegattin, Ehegatte
- eingetragene Partnerin, eingetragener Partner
- Verwandte in gerader Linie: Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Adoptivkinder
- Geschwister

Ist die Hauptmieterin oder der Hauptmieter der Wohnung gestorben? Dann treten laut Gesetz nahe Verwandte automatisch in den Mietvertrag ein, wenn sie auch in der Wohnung wohnen. Hier zählen Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten dazu. In diesem Fall wird auch der Mietzins nicht verändert.

Genauere Informationen zu den gesetzlichen Rechten und Pflichten erfahren Sie bei der Wiener Wohnen Service-Nummer 05 75 75 75.



Wohnungsweitergabe an Lebensgefährte

Eine Gemeindewohnung können Sie auch an Ihre Lebensgefährtin oder Ihren Lebensgefährten weitergeben. Sie müssen dazu nicht verheiratet oder verpartnert sein. Das gilt sowohl für gleichgeschlechtliche als auch für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

SIE MIETEN GEMEINSAM EINE GEMEINDEWOHNUNG?

Sie und Ihre Lebensgefährtin oder Ihr Lebensgefährte mieten gemeinsam eine Gemeindewohnung. Sie schließen beide einen Mietvertrag mit Wiener Wohnen ab. Mit dem Mietvertrag unterschreiben Sie auch eine Vereinbarung: Damit legen Sie fest, wer die Wohnung übernimmt, falls Sie sich trennen. Wenn Sie Kinder haben, übernimmt die Person mit dem Sorgerecht für gemeinsame Kinder die Wohnung. Wenn Sie beide das Sorgerecht haben oder keine Kinder, müssen Sie sich darüber bei der Unterzeichnung des Mietvertrags selbst einigen.

Wenn Sie das Mietverhältnis auflösen möchten, ist das erst nach 2 Jahren möglich. Die aus dem Mietvertrag austretende Person bekommt für

die nächsten 3 Jahre kein Wiener Wohn-Ticket für eine Gemeindewohnung.

SIE HABEN SICH VON IHRER LEBENSGEFÄHRTIN ODER IHREM LEBENSGEFÄHRTEN GETRENNT?

Ehemalige Lebensgefährtinnen und ehemalige Lebensgefährten können die Gemeindewohnung übernehmen, wenn sie:

- mindestens 2 Jahre lang in Wien hauptgemeldet sind und
- die Einkommensgrenzen einhalten.

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

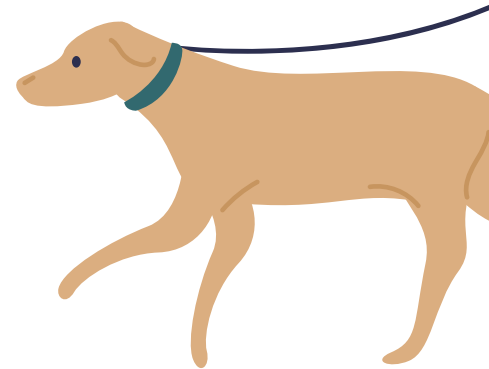
- Es gibt ein gemeinsames Kind.
- Die ehemalige Lebensgefährtin oder der ehemalige Lebensgefährte ist im alten Mietvertrag als Mitziehende oder Mitziehender erwähnt.

- Sie haben seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt. Sie sind hier hauptgemeldet.

Es darf keine mietrechtlichen Bedenken gegen die neue Mieterin oder den neuen Mieter geben.

WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT WIENER WOHNEN?

- Falls Sie ein Kind oder Kinder haben: Geburtsurkunde/n.
- Einen Befund, dass die Strom- und Gasleitungen sicher sind. Das beauftragt Wiener Wohnen.
- Falls Sie eine fanggebundene Feuerstätte haben: einen Befund der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers. Die Kosten dafür können Sie von Wiener Wohnen erstattet bekommen.



innen und Lebensgefährten



WIE KÖNNEN SIE DIE WOHNUNGS-WEITERGABE BEANTRAGEN?

Rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75 an und vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für eine Wohnungsbesichtigung.

WELCHE KOSTEN KÖNNEN ENTSTEHEN?

Wiener Wohnen prüft den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Es kann sein, dass der Mietzins höher wird. Das hängt von der Ausstattung und der Kategorie der Wohnung ab.

Wenn eine Rauchfängerin oder ein Rauchfänger ein Gerät prüfen muss, müssen Sie das beauftragen und bezahlen. Die Kosten können Sie von Wiener Wohnen erstattet bekommen.

Wohnungsweitergabe an andere Familienmitglieder



Auch andere Familienmitglieder können Ihre Gemeindewohnung übernehmen. Das sind:

- Tante, Onkel
- Nichte, Neffe
- Cousine, Cousin

Voraussetzung: Sie müssen einen gemeinsamen Großelternanteil haben. Sie können auch über Verschwägerung oder über ein Pflegeverhältnis mit diesen Großeltern verwandt sein.



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Die neue Mieterin oder der neue Mieter muss die Voraussetzungen für ein Wiener Wohn-Ticket erfüllen oder schon eines besitzen. Bei einer Verlassenschaft brauchen Sie als Erbin oder Erbe den Nachweis über die Vertretung der Verlassenschaft. Das kann ein Gerichtsbeschluss, eine Bestätigung von einer Notarin oder einem Notar oder eine Amtsbestätigung sein. Ihr Antrag muss spätestens 3 Monate nach dem Tod bei Wiener Wohnen ankommen.

Es darf keine mietrechtlichen Bedenken gegen die neue Mieterin oder den neuen Mieter geben.

WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHT WIENER WOHNEN?

Eine Urkunde in deutscher Sprache, die Ihre Verwandtschaft belegt. Das kann zum Beispiel eine Geburtsurkunde oder eine Heiratsurkunde sein.

Außerdem das gültige Wiener Wohn-Ticket oder alle Unterlagen, die für die Ausstellung eines Wiener Wohn-Tickets nötig sind.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DIE WOHNUNG ERFÜLLEN?

- Strom und Gasleitungen müssen betriebssicher sein. Wiener Wohnen

lässt darüber einen Befund erstellen.

- Gibt es eine fanggebundene Feuerstätte in Ihrer Wohnung? Eine fanggebundene Feuerstätte ist ein Gerät, das an den Rauchfang angebunden ist. Das sind zum Beispiel Gasthermen, Kaminheizöfen, Ölöfen oder Gaswarmwasserheizer. Eine Rauchfangkehrerin oder ein Rauchfangkehrer prüft das Gerät und ob der Abzug richtig funktioniert. Diesen Befund müssen Sie erstellen lassen und bei der Wohnungsweitergabe vorlegen. Die Kosten dafür können Sie von Wiener Wohnen erstattet bekommen.

WIE KÖNNEN SIE DIE WOHNUNGSWEITERGABE BEANTRAGEN?

Rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75 an und vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für eine Wohnungsbesichtigung.

WELCHE KOSTEN KÖNNEN ENTSTEHEN?

Wiener Wohnen prüft den Mietzins nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes. Es kann sein, dass der Mietzins höher wird. Das hängt von der Ausstattung und der Kategorie der Wohnung ab.

Notwendige Befunde

POSITIVE BEFUNDE FÜR ELEKTROGERÄTE

Für alle Elektrogeräte in der Wohnung muss ein positiver Befund vorliegen. Das übernimmt Wiener Wohnen für Sie.



POSITIVE BEFUNDE FÜR GASGERÄTE

Wenn Sie Gasgeräte in Ihrer Wohnung haben, zum Beispiel Gaskombithermen oder 10-Liter-Durchlauferhitzer, müssen auch diese Geräte befundet werden. Das übernimmt Wiener Wohnen für Sie.

BEFUND DES RAUCHFANGKEHRERS, DER RAUCHFANGKEHRERIN

Gibt es eine fanggebundene Feuerstätte in Ihrer Wohnung? Eine fanggebundene Feuerstätte ist ein Gerät, das an den Rauchfang angebunden ist. Das sind zum Beispiel Gasthermen, Kaminheizöfen, Ölöfen oder Gaswarmwasserheizer. Eine Rauchfangkehrerin oder ein Rauchfangkehrer prüft das Gerät und ob der Abzug richtig funktioniert. Diesen Befund müssen Sie erstellen lassen und bei der Wohnungsweitergabe vorlegen. Die Kosten dafür können Sie von Wiener Wohnen erstattet bekommen.

Achtung: Sie haben um eine Wohnungsweitergabe angesucht. Die Befunde sind inzwischen gemacht worden. Nun möchten Sie die Wohnung doch nicht mehr weitergeben? Dann müssen Sie die Kosten dafür innerhalb eines Monats bezahlen.

Direktvergabe

Wenn Sie aus Ihrer Gemeindeförderung ausziehen, können Sie Ihre Nachmieterin oder Ihren Nachmieter direkt auswählen. Diese Person muss nicht mit Ihnen verwandt sein.

WIE KÖNNEN SIE DIE DIREKTVERGABE BEANTRAGEN?

Wenn Sie mit Ihrer Nachmieterin oder Ihrem Nachmieter einig sind, füllen Sie das Formular „Einigungserklärung“ aus.

Rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75 an und vereinbaren Sie einen persönlichen Termin für eine Wohnungsbesichtigung.

Wiener Wohnen prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen und gibt Ihnen Bescheid. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann Ihre Wohnung weitergegeben werden.

Der Vorteil bei einer Direktvergabe: Sie können mit Ihrer Nachmieterin oder Ihrem Nachmieter eine Ablöse vereinbaren.

WAS IST EINE ABLÖSE?

Sie haben in der Gemeindeförderung Verbesserungen gemacht oder eine Küche eingebaut. Dafür können Sie



einen gewissen Geldbetrag bekommen. Sie suchen eine Nachmieterin oder einen Nachmieter, die oder der Ihnen für diese Möbel eine Ablöse bezahlt.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- Ihre Nachmieterin oder Ihr Nachmieter besitzt ein gültiges Wiener Wohn-Ticket.
- Die Wohnungsgröße entspricht den Regeln des Wiener Wohn-Tickets.

Eine Direktvergabe ist **nicht** möglich:

- Wenn die Wohnhausanlage saniert wird und Mieterinnen und Mieter abgesiedelt werden müssen.
- Wenn gegen Sie oder Ihre Nachmieterin oder Ihren Nachmieter mietrechtliche Bedenken bestehen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DIE WOHNUNG ERFÜLLEN?

- Es sind keine Schäden vorhanden, zum Beispiel am Fußboden.
- Die Gas- und Stromleitungen müssen betriebssicher sein. Wiener Wohnen beauftragt die Prüfung.
- Gibt es in der Wohnung eine fanggebundene Feuerstätte, also eine Gastherme, einen Holzofen oder ähnliches: Beauftragen Sie eine Rauchfangekehrerin oder einen Rauchfangekehrer mit der Prüfung des Geräts und des Abzugs. Die Kosten dafür können Sie von Wiener Wohnen erstattet bekommen.
- Gaskombithermen, Durchlauferhitzer oder ähnliche Geräte müssen Sie mindestens alle 5 Jahre warten lassen. Den Nachweis für diese Prüfung müssen Sie ebenfalls vorlegen.
- Wenn es eine verbaute oder verglaste Loggia in der Wohnung gibt, teilen Sie das Wiener Wohnen beim ersten Termin mit. Diese Verbauten müssen entfernt werden.

WOFÜR BEKOMMEN SIE EINE ABLÖSE?

- Einbauküchen
- fix eingebaute Möbel, zum Beispiel Schrankwände oder begehbare Garderoben
- Jalousien und Karniesen
- Parkettböden, wenn Sie diese selbst verlegt haben

Insgesamt dürfen Sie nicht mehr als 5.000 Euro als Ablöse bekommen.

Wenn Sie in der Wohnung Verbesserungen gemacht haben, können Sie auch dafür eine Ablöse bekommen:

- Sie haben die Leitungen für Wasser, Gas, Heizung oder für elektrische oder sanitäre Anlagen umgestaltet und so verbessert. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Sie haben zwei Wohnungen zusammengelegt und dabei die Wohnung verbessert.
- Sie haben Schallschutzfenster, Wärmeschutzfenster oder eine einbruchshemmende Wohnungstür eingebaut.



Alle diese Verbesserungen müssen Sie mit Originalrechnungen nachweisen. Außerdem brauchen Sie positive Befunde von Prüfungen, zum Beispiel von einer Rauchfangekehrerin oder einem Rauchfangekehrer.

Keine Ablöse bekommen Sie für:

- alle Geräte, die Wiener Wohnen gehören. Das ist alles, was in der Wohnung bereits vorhanden war: Herd, Armaturen, Sanitäreinrichtungen und Ähnliches.
- Reparaturen oder Ersatz für kaputt gegangene Einrichtungen. Wenn zum Beispiel die Toilette kaputt war und Sie diese ersetzen mussten.
- nachträglich eingebaute Fenster ohne Zuluftelemente, wenn Sie einen Ofen oder eine andere fanggebundene Feuerstätte in der Wohnung haben.
- eine einbruchshemmende Wohnungstür, die Sie vor dem 19. April

2005 eingebaut haben. Diese entsprechen nicht den Förderrichtlinien.

- das Schleifen und Versiegeln des Parkettbodens oder anderer Fußböden.
- technische Einrichtungen, zum Beispiel Antennen, Telefonanschluss, Internet-Modem, SAT-Anlage.
- einen Loggiaverbau.

SIE HABEN KEINE NACHMIETERIN ODER KEINEN NACHMIETER?

Sie können ein Inserat im Wohnungsanzeiger schalten. Der Wohnungsanzeiger erscheint einmal im Monat und ist auch im Internet zu lesen. Ein Inserat ist kostenlos.

Im Inserat sollten folgende Angaben stehen:

- Bezirk, Adresse Ihrer Wohnung
- Wohnungsgröße
- Ihre Telefonnummer
- Ablösemöbel und Ablösesumme
- das notwendige Datum auf dem Wiener Wohn-Ticket

Möchten Sie ein Inserat im Wohnungsanzeiger schalten, rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75



Was sollten Sie unbedingt beachten?

- Ihre Nachmieterin oder Ihr Nachmieter braucht ein gültiges Wiener Wohn-Ticket mit dem passenden Datum.
- Es dauert eine Weile, bis Sie die Wohnung weitergeben können. Bis dahin sind weiter Sie die Mieterin oder der Mieter.
- Lassen Sie niemanden in Ihre Wohnung einziehen, bevor nicht tatsächlich ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.
- Wenn Sie keine Nachmieterin oder keinen Nachmieter finden, können Sie die Wohnung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.



Für alle Fragen und Informationen rufen Sie die Service-Nummer 05 75 75 75.

Servicestellen

EBE ELEKTROTECHNIK GMBH

23., Breitenfurter Straße 274

Tel.: 01 869 36 36-0

Fax: 01 869 36 36-99

office@ebe.at

ebe.at

WIENER RAUCHFANGKEHRER

9., Dietrichsteingasse 4

Tel.: 01 317 25 71

office@ewg.wien

rauchfangkehrer.wien

MIETERHILFE

3., Guglgasse 7–9/Erdgeschoß

Tel.: 01 24503-25900

office@mieterhilfe.at

Mo bis Fr: 8–17 Uhr

WOHNBEIHILFE

19., Heiligenstädter Straße 31

Tel.: 01 4000-74880

post@ma50.wien.gv.at

Mo bis Fr: 8–13, 14–15 Uhr

WOHNBERATUNG WIEN

3., Guglgasse 7–9

Tel.: 01 24 111 – Mo bis Fr: 7–20 Uhr

wohnberatung@wohnberatung-wien.at

Mo, Di, Do, Fr: 8–19 Uhr

Mi: 8–12 Uhr

Einigungserklärung →

Auf der folgenden Seite finden Sie eine Vorlage für eine Einigungserklärung. Füllen Sie die Felder aus und nehmen Sie die Erklärung zu Ihrem Termin bei Wiener Wohnen mit.



ERKLÄRUNG DER EINIGUNG

Wien, am

Bitte füllen Sie das Formular in **BLOCKSCHRIFT** aus:

Hauptmieterin, Hauptmieter:

.....

Interessentin, Interessent:

mit dem Wiener Wohn-Ticket:

.....

Adresse der Wohnung:

.....

Wir haben uns über die Weitergabe der Wohnung geeinigt.

Die Hauptmieterin/der Hauptmieter bestätigt: Es gibt einen aktuellen Strom- und Gasbefund über die Geräte in der Wohnung. Es gab nach dem Befund keine Änderungen oder Umbauten an der elektrischen Anlage oder an der Gasanlage. Bis zum Mietvertragsabschluss werden auch keine solchen Arbeiten mehr gemacht.

Die Interessentin/der Interessent

wird sich bei Wiener Wohnen für eine Terminvereinbarung melden.

.....
Unterschrift Hauptmieterin/Hauptmieter

.....
Unterschrift Interessentin/Interessent

Achtung: Diese Erklärung ist nicht rechtsverbindlich und eröffnet keine gegenseitigen Ansprüche.



Wiener Wohnen ist für mich da

Alle wichtigen Informationen zu Wiener Wohnen finden Sie auf unserer Website, auch an der Wiener Wohnen Service-Nummer beantworten wir gerne Ihre Fragen. Einen persönlichen Termin im Wiener Wohnen Service-Center vereinbaren Sie bitte an der Wiener Wohnen Service-Nummer.

Wiener Wohnen Service-Center

Rosa-Fischer-Gasse 2, 1030 Wien
Direkt bei der U3-Station Gasometer

Wiener Wohnen Service-Nummer

05 75 75 75 – Rund um die Uhr,
sieben Tage die Woche

Wiener Wohnen im Internet: wienervohnen.at

